

Angewandter Kulturgüterschutz –

Ziele und Arbeitsweisen des internationalen Art Loss Registers



THE ART LOSS ■ REGISTER

Helping the victims of art theft

Dr. Ulli Seegers,
Kunsthistorikerin, ist Geschäftsführerin des deutschen
Art Loss Register mit Niederlassung in Köln.

Das Art Loss Register (ALR) bildet die größte private Datenbank zur Aufklärung von Kunst- und Antiquitätendiebstahl weltweit. 1990 mit Unterstützung seitens des Kunstmarktes und der internationalen Versicherungswirtschaft in London gegründet, umfasst die Datenbank gegenwärtig etwa 180.000 gestohlene, geraubte, enteignete, verfolgungsbedingt entzogene, kriegsbedingt verbrachte oder illegal exportierte Kulturgüter.

Erfasst werden sämtliche Sammlerobjekte, die eindeutig identifizierbar sind und einen Schätzwert von mindestens 1.000 aufweisen, so dass die Datenbank nicht nur Gemälde, Zeichnungen, Graphik und Skulpturen beinhaltet, sondern auch Antiken, Möbel, Silber, Teppiche, Schmuck bis hin zu kostbaren Handschriften und Musikinstrumenten. Idealerweise beinhaltet das zentrale Register sämtliche Verluste, so dass durch Anfragen an den Datenbankbestand im Gegenzug rasch und eindeutig Rückschlüsse auf Status und Verbleib des fraglichen Gegenstandes möglich sind.

Ziel von ALR ist es, gestohlene und vermisste Sammlerobjekte zu identifizieren und wiederzufinden sowie den Handel mit illegal veräußerten oder unrechtmäßig erworbenen Kulturgütern einzuschränken. Etwa 2.500 Kunstwerke und Antiquitäten konnten bislang durch das Register an ihre rechtmäßigen Eigentümer zurückgeführt werden, daran anschließend etwa weitere 5.000, die zuvor nicht auf der Datenbank registriert waren, deren Überprüfung durch ALR aber zur Identifizierung von Diebesgut oder Kulturgutverlusten führte. Das Unternehmen konnte mittlerweile zur Lokalisierung abhanden gekommener Werke im Gesamtwert von über \$ 150 Mio. beitragen. Jeden Monat wächst der Datenbankbestand um etwa 1.200 weitere Verlustmeldungen; knapp die Hälfte aller Registrierungen stammen dabei aus Privatbesitz, je 12 % aus Galerien und Museen, der Rest wird von anderen öffentlichen oder privaten Institutionen gemeldet. Die höchste Aufklärungsquote liegt mit 24% bei Gemälden und damit bei Kulturgütern, die klare und eindeutige Identifizierungskriterien aufweisen.

Während das ständige Neuerfassen weiterer Verlustmeldungen die Grundlage für eine mögliche Identifizierung

bildet, bedient sich ALR effektiver Methoden, um zum Wiederauffinden der abhanden gekommenen Stücke beizutragen: Über 50% aller Identifizierungen erfolgen durch die tägliche und routinemäßige Überprüfung zu versteigernder Kulturgüter im Vorfeld von Auktionen. Dabei wird Los für Los von Kunsthistorikern sorgfältig mit dem Datenbestand abgeglichen. Eine Tätigkeit, die oft durch eingescannte Abbildungen der verlorenen Werke unterstützt wird und durchschnittlich bei jedem 4.500sten Los zur Überführung gestohlener oder vermisster Objekte führt. Über 350.000 Lose werden auf diese Weise jährlich durch ALR geprüft.

Eine weitere wichtige Quelle zur Identifizierung bildet die Beantwortung von Anfragen an den Datenbankbestand durch Polizei- und Zollbehörden, Museen, Kunsthändler oder private Sammler. Das Register bietet so die Möglichkeit, Bestände, Angebote oder Verdachtsmomente auf die Unbedenklichkeit der Provenienz bestimmter Werke hin zu überprüfen. Zudem ist ALR mit seiner Datenbank auch „vor Ort“ präsent: Im Auftrag der wichtigsten internationalen Kunstmessen überprüfen Mitarbeiter des Registers im Verlauf der Messe die angebotenen Exponate. Neben der Kooperation mit internationalen Polizeibehörden wie Interpol oder dem FBI arbeitet das ALR gegenwärtig mit mehr als 50 Auktionshäusern und etwa 400 Versicherungsunternehmen zusammen und gewährleistet durch das Netzwerk von momentan 6 ALR-Büros in London, New York, Köln, Moskau, Neu Delhi und Amsterdam eine weitgehend flächendeckende Überprüfung des internationalen Kunsthandels.

ALR ist weder Richter, noch ersetzt es die Polizei. Im weltweiten Fadenkreuz von Auktionshäusern, Galerien, Sammlern, Polizei, Zoll und Versicherungsunternehmen einerseits und Geschädigten bzw. Opfern staatlicher Willkür andererseits, markiert ALR jedoch die Schnittstelle zwischen dem Markt der Kunst und ihrer Geschichte. Beide Seiten sind seit jeher untrennbar verbunden und nur durch die Betrachtung beider Aspekte lässt sich den individuellen Geschichten und Schicksalen einzelner Kulturgüter auf die Spur kommen.

Ziel muss es daher sein, im weltweiten Staatenverbund einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Handel mit Hehlerware, geplünderten oder illegal exportierten Objekten unter Strafe stellen und damit einschränken. Mit dem "Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut" der UNESCO aus dem Jahre 1970 liegt eine Konvention vor, die zumindest den wichtigsten Forderungen nach einem einheitlichen Kulturgüterschutz Rechnung trägt. Zugunsten liberaler Handelsgewohnheiten wurde in Deutschland bislang auf eine Ratifizierung der Konvention verzichtet; trotz teilweise energischer Einsprüche seitens des Handels mit Hinweis auf einen angeblich unzumutbaren Mehraufwand durch den verlangten Herkunftsnachweis soll nun nach über 35 Jahren auch

in Deutschland der Kulturgüterschutz in national geltendes Recht verwandelt werden. Endlich, denn solange das Interesse des Marktes über das der Bestohlenen oder das des Kulturgüterschutzes gestellt wird, wird sich an der erschreckenden Zunahme an teilweise international organisierter und sich häufig dreist darstellender Kunstkriminalität nichts ändern. Dabei geht es natürlich nicht um eine generelle Verhinderung des Handels mit Sammlerobjekten, was manchmal als medienträchtiges Scheinargument vorgebracht wird. Ganz im Gegenteil: die Forderung nach Verzeichnissen für schützenswertes Kulturgut und nach Provenienzpässen für Kunstwerke stärkt den Kunstmarkt, da erst durch diese Transparenz eine ungetrübte Lust am Sammeln ermöglicht und gleichzeitig eine größere Öffentlichkeit für die Bedeutung von Kulturgütern sensibilisiert wird. Professionelle und renommierte Händler kommen der Forderung nach einem Nachweis der Herkunft im Rahmen einer ethischen Selbstverpflichtung unter Experten seit langem nach – viel zu groß ist das Wissen um die Raub- oder Beutekunstthematik. Kulturgüter sind eben keine austauschbare oder ersetzbare Massenware und verlangen demzufolge qua definitionem einen besonderen, verantwortungsvollen und manchmal eben auch unbequemerem Umgang!

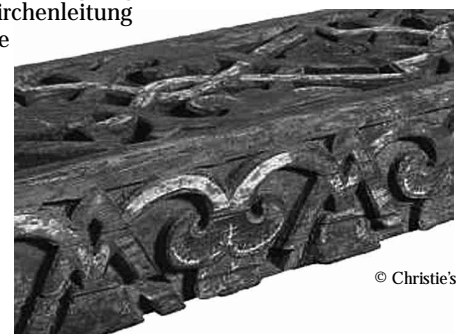
Die Deckenbalken der Mezquita von Córdoba

Ein Kunstkrimi

Fünf kunstvoll mit Schnitzereien verzierte Holzbalken aus der Mezquita im südspanischen Córdoba sollten im April 2006 im Londoner Auktionshaus Christie's unter den Hammer kommen.

Die etwa sechs Meter langen Balken gehen auf das 10. Jahrhundert der Mezquita zurück, die 1236 von einer Moschee in eine noch heute bedeutende Kathedrale umgewandelt wurde. Das spanische Kulturministerium reagierte alarmiert über den geplanten Verkauf des nationalen Kulturschatzes und schaltete Interpol ein, um die Herkunft der Kunstwerke zu untersuchen. Das Ministerium berief sich dabei auf ein Gesetz von 1985, das die Ausfuhr von Kulturgütern regelt: Objekte, die älter als hundert Jahre sind, dürfen Spanien nicht ohne Genehmigung verlassen. Christie's hat sich daraufhin bereit erklärt, bei der Aufklärung der Herkunft mit dem spanischen Kulturministerium zusammenzuarbeiten. Keine Zweifel bestanden an der Echtheit, aber an der legalen Ausfuhr der Kunstwerke: Ein Privatsammler hatte die geschnitzten Holzträger im Familienerbe gefunden und Christie's zur Auktion angeboten. Geschätzter Wert: 146.000 bis 438.000 Euro. Im Auktionskatalog stellte Christie's fest, dass nicht eindeutig ist, wann die Balken die Moschee verlassen haben. Sicher sei, dass sie bereits 1928, als der spanische Architekt Félix Hernández eine Studie über das Gotteshaus veröffentlichte, nicht mehr vorhanden waren. Angeblich seien die Holzbalken vor dem Verkauf an den aktuellen Besitzer über Jahrzehnte in einer Scheune an einem nicht näher bezeichneten Ort in der Region der südfranzösischen Stadt Arles gelagert worden. Dorthin seien sie laut Christie's wahrscheinlich Ende des

19. oder Anfang des 20. Jahrhunderts gelangt, als in der Region ein großes Interesse an arabischer Kunst bestand. Die spanische Regierung verlangte, die Versteigerung auszusetzen und hat die für alte Kunst zuständige Abteilung der spanischen Polizei eingeschaltet, die heute mit der britischen Polizei zusammenarbeitet. Nach Aussage des Domkapitels von Córdoba haben sie Hinweise darauf gefunden, dass die fünf Balken erst nach 1946 Spanien verließen. Zu diesem Zeitpunkt, berichtete das Londoner Artnewspaper, waren sie bereits durch ein Ausfuhrverbot wertvoller Kulturgüter geschützt und hätten das Land illegal verlassen. Christie's setzte unter dem Druck die Auktion aus. Um zu klären, wann und wie die Balken die Kirche und dann Spanien verlassen haben, ist jetzt Zeit gewonnen. "Das Domkapitel ist der Meinung, dass es der legitime Eigentümer dieser Balken ist und dass sie dementsprechend nicht versteigert werden können", erklärt die spanische Zeitung El País. "Es hat eingewilligt, den derzeitigen Eigentümer der Balken zu entschädigen, falls dieser beweisen kann, diese guten Glaubens besessen zu haben, und falls er durch die abgesetzte Versteigerung Geld verliert. Christie's behauptet seinerseits, es habe die Versteigerung nur abgesetzt, um Verhandlungen mit der Kirchenleitung aufzunehmen, damit diese die Balken zurückkaufen kann."



© Christie's